

**STELLUNGNAHME  
DER REGIERUNG  
AN DEN  
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND  
DIE ABÄNDERUNG DES MEDIENGESETZES  
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>1. Lesung</b>	<b>12.06.2026</b>
<b>2. Lesung</b>	
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 86/2026**



**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
<b>I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines .....	5
2. Grundsätzliche Fragen .....	5
3. Fragen zu einzelnen Artikeln .....	6
<b>II. ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>III. REGIERUNGSVORLAGE.....</b>	<b>11</b>

**ZUSAMMENFASSUNG**

*Am 12. Juni 2026 hat der Landtag die Abänderung des Mediengesetzes in erster Lesung beraten; Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Mit der vorliegenden Stellungnahme beantwortet die Regierung die anlässlich der ersten Lesung aufgeworfenen Fragen, soweit sie vom zuständigen Regierungsmitglied nicht bereits während der Landtagsdebatte beantwortet wurden.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

**BETROFFENE STELLEN**

Amt für Kommunikation

Medienkommission

Vaduz, 7. Juli 2026

LNR 2026-1056

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,  
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Mediengesetzes (BuA Nr. 67/2026) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

## **I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

Die Abänderung des Mediengesetzes wurde am 12. Juni 2026 im Landtag beraten. Der Landtag sprach sich mit einhelliger Zustimmung für Eintreten auf die Vorlage aus und nahm die erste Lesung der Gesetzesvorlage vor.

### **2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN**

Im Rahmen der Eintretensdebatte wurden keine grundsätzlichen Fragen zur vorliegenden Abänderung des Mediengesetzes aufgeworfen. Es gab einzelne Voten zum Thema Medienförderung, auf die jedoch nicht weiter einzugehen war, da sie nicht die gegenständliche Vorlage betreffen. Die Aufhebung des Verbots politischer Werbung im Rundfunk war unbestritten. Die Fragen betrafen insbesondere

die Vorgaben für die Kennzeichnung politischer Werbung und die Entschädigung der Medienkommission (s. dazu Kap. 3).

### **3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN**

#### **Zu Art. 40 Abs. 3**

In der Landtagssitzung gab es verschiedene Fragen zu den Vorschriften für die Kennzeichnung politischer Werbung in den verschiedenen Medien. Unter anderem wurde vorgebracht, dass unklar sei, was unter einer «deutlichen» Kennzeichnung zu verstehen sei und diesbezüglich ein grosser Spielraum bestehe. Es müsse klar erkennbar sein, ob es sich um einen bezahlten Inhalt oder einen journalistischen Beitrag handle. Eine Abgeordnete sprach sich dafür aus, dass zumindest beim Fernsehen die Kennzeichnung «jederzeit» sichtbar sein sollte. Ein anderer Abgeordneter schlug ebenfalls vor, dass audio-visuelle Kennzeichnungen für die gesamte Dauer der politischen Werbung anzubringen sind. Von einem Abgeordneten wurde die Frage gestellt, ob es allenfalls sinnvoll sei darzulegen, wie viel für die Werbung bezahlt werde. Die Regierung wurde für die zweite Lesung um nähere Ausführungen und Beispiele gebeten, wie die Kennzeichnung für die verschiedenen Medien vorzunehmen ist und welche diesbezüglichen Regelungen in der Verordnung vorgesehen sind.

*Abs. 3 sieht vor, dass die Regierung das Nähere über die Kennzeichnung mit Verordnung regelt. Da je nach Medium (Radio, Fernsehen, Print, online) unterschiedliche Anforderungen bestehen, wird eine Regelung auf Verordnungsebene als sinnvoll erachtet. Von einer Präzisierung der Kennzeichnungsvorschriften im Gesetz soll daher abgesehen werden. Auch die vorgeschlagene Ergänzung, dass beim Fernsehen die Kennzeichnung «jederzeit» sichtbar sein sollte, soll nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung verankert werden, da es sich um eine spezifische Anforderung für das Fernsehen handelt, die für akustische Werbung nicht praktikabel ist.*

*Für die Regelungen auf Verordnungsebene ist konkret vorgesehen, dass visuelle Kennzeichnungen für die gesamte Dauer der politischen Werbung angezeigt werden müssen. Audiokennzeichnungen müssen zu Beginn und am Ende der politischen Werbung platziert werden. Bei Printmedien muss die Kennzeichnung in einem einzigen gedruckten Kästchen zu lesen sein und einen starken Kontrast zum Hintergrund aufweisen. Generell muss die Kennzeichnung politischer Werbung in allen Medien in klarer, hervorgehobener und eindeutiger Weise enthalten sein. Bezüglich Farbwahl, Schriftart und Grösse sollen jedoch keine einschränkenden Vorgaben erlassen werden, die entsprechende Gestaltung soll dem jeweiligen Medium freistehen. Die Kennzeichnung umfasst den Hinweis, dass es sich um politische Werbung handelt und den Namen des Auftraggebers (natürliche oder juristische Person). Die Kennzeichnung soll es Einzelpersonen ermöglichen, eine politische Anzeige leicht als solche zu erkennen; weitergehende Angaben, wie z.B. die Kosten der Werbung, sind dafür nicht relevant. Nachstehend ein Beispiel für die Kennzeichnung politischer Werbung für Radio, Fernsehen und Print.*

Fernsehen:

*Die Kennzeichnung muss für die gesamte Dauer der Werbung sichtbar sein.*



### Radio/Podcast

Ein akustischer Trenner zeigt an, dass ein neuer Programmpunkt zu hören ist, dann folgt ein Text, der von einer neutralen Sprecherstimme gelesen wird, die nicht aus der Radioredaktion stammen darf. Der Text lautet sinngemäss wie folgt: Es folgt eine bezahlte Werbeeinschaltung der Partei XY, dann ist die politische Werbung zu hören, abschliessend sagt die Sprecherstimme sinngemäss: Sie hörten eine bezahlte Werbung der Partei XY, am Schluss ertönt nochmals der kurze akustische Trenner. Auf diese Weise ist die politische Werbung klar vom übrigen Programm abgehoben und die ZuhörerInnen sind informiert. Diese Handhabung der akustischen Kennzeichnung entspricht bspw. dem ORF.

### Print

In Printmedien ist der Beitrag oder das Inserat mit einem Kästchen zu versehen, das vom übrigen Inhalt klar hervorgehoben ist.

## Inland

Liechtensteiner Zeitung / Mittwoch, 24. Juni 2026

### Lorem ipsum dolor sit

Amet consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat.

#### Autor

Sed diam voluptua at vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est. Lorem ipsum dolor sit amet. Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua.

#### At vero eos

et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren, no sea takimata sanctus est.



Landtagsabgeordnete

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren no sea takimata sanctus est.

Politische Werbung  
Auftraggeber &  
Finanzierung:  
Partei xyz  
Postfach 11, 9490 Vaduz

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua. At vero eos et accusam et justo duo dolores et ea rebum. Stet clita kasd gubergren no sea takimata sanctus est.

Lorem ipsum dolor sit amet, consetetur sadipscing elitr, sed diam nonumy eirmod tempor invidunt ut labore et dolore magna aliquyam erat, sed diam voluptua.

**Zu Art. 85 Abs. 6**

Im Rahmen der ersten Lesung wurde kritisch hinterfragt, dass die Entschädigung der Medienkommission mit Verordnung geregelt werden soll, während für andere Kommissionen das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter («Bezüge-Gesetz»)<sup>1</sup> gelte. Die Regelung in Abs. 6 solle daher präzisiert und um einen klaren Verweis auf das «Bezüge-Gesetz» ergänzt werden.

*Wie im Bericht und Antrag ausgeführt, wurden mit der Revision des Mediengesetzes gemäss LGBl. 2025 Nr. 69 die Aufgaben der Medienkommission erweitert. Die Kommission soll neu unter anderem eine stärkere Rolle bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die grundlegende gesellschaftliche Funktion der Medien einnehmen und regelmässig über die Entwicklung der Medienlandschaft sowie der journalistischen Qualität berichten. Die Entschädigung solcher Aufgaben ist im «Bezüge-Gesetz» nicht vorgesehen. Daher soll die Entschädigung für diese neuen Aufgaben im Mediengesetz geregelt werden, wobei sich die Höhe der Entschädigung am Stundensatz für zeitintensive Vorbereitungs- und Ausfertigungsarbeiten gemäss «Bezüge-Gesetz» orientiert und ebenfalls 80 Franken betragen soll. Mit der vorgeschlagenen Anpassung von Abs. 6 wird nunmehr klargestellt, dass für die Entschädigung der Mitglieder der Medienkommission grundsätzlich das «Bezüge-Gesetz» Anwendung findet und für die Erfüllung besonderer Aufgaben eine Entschädigung in Höhe von 80 Franken pro Stunde ausgerichtet wird.*

---

<sup>1</sup> LGBl. 1982 Nr. 21.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Brigitte Haas*

### **III. REGIERUNGSVORLAGE**

Abänderungen in der überarbeiteten Vorlage mit Unterstreichungen versehen.

## **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Mediengesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBl. 2005 Nr. 250, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 40 Abs. 3

3) Politische Werbung muss in allen Medien deutlich als «politische Werbung» gekennzeichnet sein und durch geeignete Mittel eindeutig vom übrigen Inhalt eines Mediums getrennt werden. Die Regierung regelt das Nähere über die Kennzeichnung mit Verordnung.

Art. 42 Abs. 2 Bst. b

2) Im Rundfunk sind ausserdem verboten jede Form von:

- b) religiöser Werbung; und

Art. 84 Abs. 1 Bst. k

1) Der Medienkommission obliegen:

- k) die Wahrnehmung der ihr durch andere Gesetze und Verordnungen, insbesondere dem Medienförderungsgesetz, übertragenen Aufgaben.

Art. 85 Abs. 6

6) Auf die Entschädigung der Mitglieder der Medienkommission findet das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter mit der Massgabe Anwendung, dass für die Erfüllung besonderer Aufgaben eine Entschädigung von 80 Franken pro Stunde ausgerichtet wird.

Art. 85c

*Entschädigung*

Die Regierung regelt die Entschädigung der Ombudsperson mit Verordnung.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. November 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.